



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 21.03.2025

Rente in Bayern II

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Es wird darum gebeten von Verweisen abzusehen. Bei nicht vorhandener Datenlage wird um eine Schätzung oder Prognose der Staatsregierung gebeten. Bei Fragen zum aktuellen Stand wird im Falle bisher nicht erhobener aktuellerer Daten der letzte Stand als Antwort erbeten. Bei der Frage nach verschiedenen Stufen wird bei fehlender Datenlage zu der erfragten Stufung eine andere Stufung, zu welcher Daten vorliegen, erbeten. Sofern nicht näher bezeichnet, beziehen sich alle Fragen auf Bayern insgesamt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Personen beziehen aktuell eine gesetzliche Altersrente in Bayern (aufgeschlüsselt nach der Rentenhöhe in Stufen von 100 Euro)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Personen erhalten eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente und in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Rentenhöhe)? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Personen beziehen neben der gesetzlichen Rente zusätzliche Leistungen aus betrieblicher oder privater Vorsorge? | 3 |
| 2.1 | Wie verteilen sich die Rentenhöhen auf die Regierungsbezirke und Landkreise? | 3 |
| 2.2 | Welche erheblichen Unterschiede in der durchschnittlichen Rentenhöhe gibt es in den verschiedenen Regionen Bayerns? | 3 |
| 2.3 | In welcher Region ist die Durchschnittsrente am höchsten, in welcher am niedrigsten? | 3 |
| 3.1 | Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Altersrente von Frauen und Männern? | 3 |
| 4.1 | Wie hoch ist das durchschnittliche Renteneintrittsalter? | 3 |
| 4.2 | Welche durchschnittliche Beitragsdauer haben die aktuellen Rentner? | 3 |
| 5.1 | Wie hoch ist die voraussichtliche Anzahl der Rentenbezieher in den Jahren 2020, 2040 und 2050? | 4 |

5.2	Wie hoch wird die durchschnittliche gesetzliche Altersrente voraussichtlich im Jahr 2030, 2040 und 2050 sein?	4
3.2	Welche Gründe sieht die Staatsregierung für die geschlechterspezifischen Unterschiede bei den Renten?	4
3.3	Was unternimmt die Staatsregierung, um diese Unterschiede anzugleichen?	4
6.1	Inwiefern bereitet sich die Staatsregierung auf Auswirkungen der diese Woche im Deutschen Bundestag beschlossenen Staatsverschuldung in Form von sog. Sondervermögen auf die zukünftige durchschnittliche Rentenhöhe vor?	5
6.2	Inwiefern bereitet sich die Staatsregierung auf Auswirkungen der diese Woche im Deutschen Bundestag beschlossenen Staatsverschuldung in Form von sog. Sondervermögen auf die Wirtschaftskraft vor?	5
6.3	Inwiefern bereitet sich die Staatsregierung auf Auswirkungen der diese Woche im Deutschen Bundestag beschlossenen Staatsverschuldung in Form von sog. Sondervermögen auf den Arbeitsmarkt vor?	5
7.1	Welche rechtlichen Hürden oder Einschränkungen gibt es hinsichtlich der Einführung einer bayerischen Zusatzrente?	5
7.2	Welche Abstimmungsbedarfe bestehen mit dem Bund aufgrund der Gesetzgebungskompetenz bei der Einführung einer solchen bayerischen Zusatzrente?	5
7.3	Gab es in Bayern schon mal eine solche landesspezifische Zusatzrente?	5
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele Rentner in Armut leben, weil sie von ihrer gesetzlichen Altersrente nicht leben können?	6
8.2	Was unternimmt die Staatsregierung, um diesen Rentnern einen Lebensabend in Würde durch ein ausreichendes Auskommen im Alter zu ermöglichen?	6
8.3	Wie viele Rentner leben unterhalb der Armutsgrenze?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 22.04.2025

Vorbemerkung:

Die Bundes- und Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Recht auf Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV)). Auch die drei bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sind keine dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nachgeordneten Behörden, sondern unterstehen lediglich dessen Rechtsaufsicht; diese erstreckt sich nur auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist (§ 87 Abs. 1 SGB IV). Der Bereich Statistik ist als Grundsatz- und Querschnittsaufgabe zudem trägerübergreifend alleinige Aufgabe der unter Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung stehenden Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 138 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)). Aktuelle Statistikdaten und Berichte werden regelmäßig im [Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung](#) veröffentlicht.

- 1.1 Wie viele Personen beziehen aktuell eine gesetzliche Altersrente in Bayern (aufgeschlüsselt nach der Rentenhöhe in Stufen von 100 Euro)?**
- 1.2 Wie viele Personen erhalten eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente und in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Rentenhöhe)?**
- 1.3 Wie viele Personen beziehen neben der gesetzlichen Rente zusätzliche Leistungen aus betrieblicher oder privater Vorsorge?**
- 2.1 Wie verteilen sich die Rentenhöhen auf die Regierungsbezirke und Landkreise?**
- 2.2 Welche erheblichen Unterschiede in der durchschnittlichen Rentenhöhe gibt es in den verschiedenen Regionen Bayerns?**
- 2.3 In welcher Region ist die Durchschnittsrente am höchsten, in welcher am niedrigsten?**
- 3.1 Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Altersrente von Frauen und Männern?**
- 4.1 Wie hoch ist das durchschnittliche Renteneintrittsalter?**
- 4.2 Welche durchschnittliche Beitragsdauer haben die aktuellen Rentner?**

5.1 Wie hoch ist die voraussichtliche Anzahl der Rentenbezieher in den Jahren 2020, 2040 und 2050?**5.2 Wie hoch wird die durchschnittliche gesetzliche Altersrente voraussichtlich im Jahr 2030, 2040 und 2050 sein?**

Die Fragen 1.1 bis 3.1 und 4.1 bis 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angaben zur Anzahl der Rentenbeziehenden in Bayern für die Jahre 2020 und 2023 sowie zu den durchschnittlichen monatlichen Zahlungsbeträgen der Renten wegen Alters und Renten wegen Erwerbsminderung für das Jahr 2023 können dem Statistikband der Deutschen Rentenversicherung „[Rentenversicherung in Zeitreihen](#)“ (Oktober 2024, S. 162 ff.) entnommen werden. Daten für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

Daten differenziert nach Rentenzahlungsbetragsklassen, Regierungsbezirken, Landkreisen und Regionen Bayerns, durchschnittlichem Renteneintrittsalter und durchschnittlicher Beitragsdauer liegen für Bayern nicht vor, ebenso wenig Daten zu Leistungen aus betrieblicher oder privater Vorsorge. Auch Angaben oder Prognosen zur voraussichtlichen Zahl der Rentenbeziehenden in Bayern und zu den durchschnittlichen monatlichen Zahlungsbeträgen bei Renten wegen Alters in den Jahren 2030, 2040 und 2050 sind nicht möglich.

3.2 Welche Gründe sieht die Staatsregierung für die geschlechterspezifischen Unterschiede bei den Renten?

Geschlechterspezifische Unterschiede bei Rentenhöhe entstehen meist durch Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Männern und Frauen. Unter anderem arbeiten Frauen häufiger in Berufen und Branchen, in denen geringere Löhne gezahlt werden oder in Teilzeit und Minijobs. Zudem unterbrechen Frauen die Erwerbstätigkeit häufiger für die Familienphase und übernehmen auch den Großteil der Sorgearbeit (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2024). Insbesondere Erwerbsunterbrechungen und Teilzeit tragen dazu bei, dass sich die Verdienstschere über den Erwerbsverlauf hin öffnet. Dies hat auch Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

3.3 Was unternimmt die Staatsregierung, um diese Unterschiede auszugleichen?

Eine zentrale Säule bayerischer Familienpolitik ist, den Kindern eine hochwertige frühkindliche Bildung zukommen zu lassen und die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland zu stärken, gründete die Bayerische Staatsregierung gemeinsam mit der bayerischen Wirtschaft 2014 unter anderem den Familienpakt Bayern. Dieser zählt inzwischen über 1 700 Mitglieder und Netzwerkpartner. Zudem unterstützt das StMAS unter anderem die „Initiative Klischeefrei“ für eine freie Berufswahl ohne Stereotype.

Die Staatsregierung hat sich zudem immer für Verbesserungen im Rentenrecht eingesetzt, von denen insbesondere Frauen profitieren, und wird dies auch weiterhin tun. Zu nennen sind hier beispielsweise die Honorierung langjähriger Beitragszahlung mit niedrigem Verdienst, Kindererziehung und Pflege durch die Grundrente, die Vollendung der Mütterrente, höhere Freibeträge bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten und Verbesserungen bei der rentenrechtlichen Anerkennung von Pflegezeiten.

- 6.1 Inwiefern bereitet sich die Staatsregierung auf Auswirkungen der diese Woche im Deutschen Bundestag beschlossenen Staatsverschuldung in Form von sog. Sondervermögen auf die zukünftige durchschnittliche Rentenhöhe vor?**
- 6.2 Inwiefern bereitet sich die Staatsregierung auf Auswirkungen der diese Woche im Deutschen Bundestag beschlossenen Staatsverschuldung in Form von sog. Sondervermögen auf die Wirtschaftskraft vor?**
- 6.3 Inwiefern bereitet sich die Staatsregierung auf Auswirkungen der diese Woche im Deutschen Bundestag beschlossenen Staatsverschuldung in Form von sog. Sondervermögen auf den Arbeitsmarkt vor?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Deutsche Bundestag hat keine Staatsverschuldung in Form einer Kreditaufnahme, sondern eine Kreditermächtigung beschlossen.

- 7.1 Welche rechtlichen Hürden oder Einschränkungen gibt es hinsichtlich der Einführung einer bayerischen Zusatzrente?**
- 7.2 Welche Abstimmungsbedarfe bestehen mit dem Bund aufgrund der Gesetzgebungskompetenz bei der Einführung einer solchen bayerischen Zusatzrente?**
- 7.3 Gab es in Bayern schon mal eine solche landesspezifische Zusatzrente?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gab bislang weder eine landesspezifische Zusatzrente in Bayern noch gibt es entsprechende Planungen der Staatsregierung.

Aus Sicht der Staatsregierung wäre die Einführung einer länderspezifischen Zusatzrente in Bayern nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern insgesamt auch nicht zielführend:

- Der Bund hat in den Bereichen der öffentlichen Fürsorge und der Sozialversicherung von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12, Art. 72 Abs. 1 und 2 Grundgesetz).
- Eine bedarfsgerechte Zielgruppenerfassung wäre nicht möglich, weil allein aus der Höhe einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf die Höhe des Gesamterwerbseinkommens geschlossen werden kann, weil weitere Einkommen aus anderen Quellen (z.B. Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, sonstige Einkünfte) und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.
- Eine bayerische Zusatzrente würde nur zu einer Entlastung des Bundes führen, aber nicht bei Beziehenden von (nachrangigen) Leistungen der Grundsicherung im Alter ankommen, weil die Landesleistung auf deren Bedarf anzurechnen wäre.

- Die Einführung einer bayerischen Zusatzrente würde gegen grundlegende Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung verstoßen. Zu nennen sind hier das Versicherungsprinzip (gemeinschaftliche Abdeckung bestimmter Risiken mit Finanzierung der bei Risikoeintritt gezahlten Leistungen durch Beiträge), das Äquivalenz- und Leistungsprinzip (Höhe der Leistungen richtet sich grundsätzlich nach Höhe und Dauer der Beitragseinzahlungen) und das Prinzip des sozialen Ausgleichs durch „versicherungsfremde“, nicht beitragsgedeckte Leistungen mit Anknüpfung an bestimmte, sozial ausgleichsbedürftige Tatbestände in der Versicherungs-/Erwerbsbiografie (z. B. Anerkennung von Zeiten im Herkunftsland nach dem Fremdrentengesetz für Vertriebene und Spätaussiedler, Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Arbeitslosigkeit, Höherwertung von Zeiten mit niedrigem Verdienst durch die Grundrente).

8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele Rentner in Armut leben, weil sie von ihrer gesetzlichen Altersrente nicht leben können?

8.2 Was unternimmt die Staatsregierung, um diesen Rentnern einen Lebensabend in Würde durch ein ausreichendes Auskommen im Alter zu ermöglichen?

8.3 Wie viele Rentner leben unterhalb der Armutsgrenze?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Antwort zu den gemeinsam beantworteten Fragen 2.1 bis 2.3 sowie den letzten Absatz der Antwort zu den gemeinsam beantworteten Fragen 1.1 und 1.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Elena Roon, Franz Schmid, Roland Magerl, Andreas Winhart und Matthias Vogler betreffend „Altersarmut in Bayern“ vom 24.04.2024 (Drs. 19/1991) verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.